

Versicherungsbestätigung

Die Miete des von dir gewählten Objekts beinhaltet eine Versicherung bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG.

Versicherte Gefahren

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen in Folge äusserer Einwirkung insbesondere durch:

- Umstürzen, Herunterfallen, Anprallen
- Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen
- Elementarereignisse gemäss Aufsichtsverordnung (AVO); Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (Feuer)
- Einbruchdiebstahl und Diebstahl

Versicherungsleistungen

Es werden folgende Leistungen erbracht:

- Im Falle eines **Teilschadens** die Kosten für die Wiederherstellung des betroffenen Mietobjektes, im Maximum jedoch CHF 3'000.-;
- Im Falle eines **Totalschadens**
 - der Neuwert bis zu einem Alter von 24 Monaten (gegen Vorlage der Kaufquittung), im Maximum jedoch CHF 3'000.-
 - andernfalls der Zeitwert des versicherten Gegenstandes, im Maximum jedoch CHF 3'000.-.

In beiden Fällen wird der vereinbarte Selbstbehalt vom Schaden abgezogen. Die Versicherungsleistung wird direkt an den Vermieter entrichtet.

Selbstbehalt pro Schadenfall

Der Selbstbehalt beträgt pro Ereignis 10%, im Maximum jedoch CHF 50.- und ist vom Mieter zu begleichen.

Optische Fehler

Optische Fehler sind nicht versichert. Als optischer Fehler gilt:

Ein fürs Auge störender, jedoch die Funktion des Bauteils bzw. Mietobjektes nicht beeinträchtigender Zustand wie zum Beispiel Kratzer auf Glas, Abdeckungen, Gehäuse. Weiter gelten Verschmutzungen, Ätzungen, Farbunterschiede und reine Schönheitsfehler als optische Fehler.

Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit der Übergabe des Mietobjektes an den Mieter und endet mit dessen Rückgabe an den Vermieter.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sowie im angrenzenden Ausland bis max. 100km Luftlinie ab Schweizer Grenze.

Was tun im Schadenfall?

Der Mieter hat den Vermieter bis spätestens zur Objektrückgabe über den Schaden zu informieren.